

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 9	Freitag, 26. April 2019	48. Jahrgang
Seite	Inhalt	
42	Bekanntmachung Haushaltssatzung Gemeinde Tarp für das Haushaltsjahr 2019	
44	Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2019 Wasserwerk Gemeinde Tarp	
45	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	
48	Bekanntmachung 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Tarp	
49	Nordsee Akademie Gemeindeseminar 16. Mai 2019 -Naturschutz in der Praxis – Sichtweisen und Anwendung durch eine UNB-	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de)

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Tarp für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorstehung vom 02.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. Im Ergebnisplan mit
 

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.684.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.565.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	3.119.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
2. Im Finanzplan mit
 

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.623.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.269.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.329.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.303.200 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 32,47 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden durch eine Hebesatzsatzung festgesetzt.

### § 4

#### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

### § 5

#### Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 30.000 EUR beträgt.

### § 6

#### Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Tarp, den 18.04.2019

Siegel

gez.

Peter Hopfstock  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

**Eigenbetrieb Wasserwerk  
der Gemeinde Tarp**

**Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO  
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 02.04.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

**1. Es betragen**

<b>1.1 im Erfolgsplan (Ergebnisplan)</b>	
die Erträge	460.500 EUR
die Aufwendungen	457.700 EUR
der Jahresgewinn	2.800 EUR
der Jahresverlust	0 EUR
<b>1.2 im Vermögensplan (Finanzplan)</b>	
die Einzahlungen	1.030.000 EUR
die Auszahlungen	1.055.800 EUR

**2. Es werden festgesetzt:**

<b>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf</b>	300.000 EUR
<b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	125.000 EUR
<b>2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf</b>	0 EUR
<b>2.4 die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 2,53 Stellen.</b>	

Tarp, den 18.04.2019

Siegel

gez.  
Peter Hopfstock  
Bürgermeister

Der vorstehende Wirtschaftsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In den Wirtschaftsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp wird in der Zeit vom **6. bis 10. Mai 2019** während der Öffnungszeiten – Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr - in der Amtsverwaltung Oeversee, Zimmer 2 oder 3, Tornschauer Str. 3-5, 24963 Tarp, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit

**vom 6. bis 10. Mai 2019 (20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl), spätestens am  
10.05.2019 bis 12.00 Uhr,  
bei der Gemeindebehörde -Amt Oeversee-,  
Zimmer 2 oder 3, Tornschauer Str. 3-5, 24963 Tarp**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Schleswig-Flensburg

durch **Stimmgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises  
oder  
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **05. Mai 2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **10. Mai 2019** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2, Buchstabe a) bis c), angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der

Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tarp, den 25.04.2019

Amt O E V E R S E E  
Der Amtsvorsteher  
- Wahlamt -  
Im Auftrage

gez. Rudolph

## 1. Nachtrag

### **zur Hauptsatzung der Gemeinde Tarp - Kreis Schleswig-Flensburg -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert am 04.01.2018 (GVOBl., S.6), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.01.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgender 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Tarp erlassen:

#### I.

§ 10 (Veröffentlichungen) wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de) eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt "Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp" hingewiesen.

#### II.

Diese 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tarp tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 10. April 2019 erteilt.

Tarp, den 24. April 2019

GEMEINDE T A R P  
Der Bürgermeister

gez. Peter Hopfstock



## Nordsee Akademie

### **Naturschutzrecht in der Praxis:**

#### **Sichtweisen und Anwendung durch eine UNB**

**Gemeindeseminar**  
Für Kommunalpolitiker/innen  
und Verwaltungsbeamte/innen sowie  
interessierte Bürger/innen der Kreise  
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

**Donnerstag, 16. Mai 2019  
(vormittags)**

**Naturschutzrecht in der Praxis:  
Sichtweisen und Anwendung durch eine  
Untere Naturschutzbehörde**

Funktionierender Naturschutz geht weit über  
eine rein behördliche Zuständigkeit hinaus.  
Doch was sind die rechtlichen Grundlagen  
eines erfolgreichen Natur- und Artenschutzes?  
Welche Konsequenzen lassen sich daraus  
ableiten?

Neben einem Überblick über die Hauptanwendungsbereiche des Naturschutzrechts  
werden in diesem Seminar auch Ausblicke  
über und tiefergehende Einblicke in laufende  
Naturschutzprojekte im Kreisgebiet  
Nordfriesland gegeben. Es bestehen zahlreiche  
Möglichkeiten zur Diskussion und zum  
Austausch.

**Referentin**  
Franziska von Ryom-Lipinski, Fachdienst  
Umwelt und Klimaschutz, Kreis Nordfriesland

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Aaron Jessen      Dr. Harle Forbrich  
Akademieleitung      Seminarleitung

### **Tagungsfolge**

**Donnerstag, 16. Mai 2019**

09.00 Uhr Tagungsbeginn  
– Begrüßung und Einführung  
– Die Referentin spricht zu  
vorstehendem Thema und geht  
auf die aus dem Kreis der  
Teilnehmenden kommenden  
Diskussionsbeiträge ein.

10.30 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr Fortsetzung des Seminars

12.30 Uhr Möglichkeit zum Mittagessen

**Anmeldung erbieten bis zum**

**Montag, 13. Mai 2019**



**Nordsee Akademie**

### **Tagungshinweise**

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten,  
findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:  
Seminar:            20,00 €  
Mittagessen:        15,00 €  
(3-Gänge-Menü)  
und sind bar oder per EC – Karte vor  
Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während  
der Tagung gereichte Kaffee.

### **Anmeldung**

**Gemeindeseminar am 16. Mai 2019**

mit Mittagessen        
ohne Mittagessen    

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon / Fax \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

**Vorschau**  
**Fair Trade Kommune**  
**am 18. Juni 2019**

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Nordsee Akademie Flensburger Str. 18 25917 Eckernförde  
Telefon: 04621/5705-0 Telefax 04621/5705-20  
Internet: [www.nordsee-akademie.de](http://www.nordsee-akademie.de)  
E-Mail: [info@nordsee-akademie.de](mailto:info@nordsee-akademie.de)